

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis-Nummer:

P-22-MPANRW-11650

Gegenstand:

**"PVC-P Reuss-Seifert Fugenbänder nach
Werksvorschrift - NB"**

Nicht bitumenverträgliche normalentflammbare Werknorm-
Fugenbänder auf der Basis von weichmacherhaltigem
Polyvinylchlorid (PVC-P)

Verwendungszweck:

Abdichtung von Fugen in Betonbauwerken gemäß
Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 10.24 bzw.
Bauregelliste A Teil 2, lfd. Nr. 1.4

Antragsteller:

Reuss-Seifert GmbH
Wuppertaler Straße 77

45549 Sprockhövel

Ausstellungsdatum

11. November 2016

Geltungsdauer bis:

13. November 2020

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der oben genannte
Gegenstand nach den Landesbauordnungen verwendbar.



Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 7 Seiten.

1 Gegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Die "**PVC-P Reuss-Seifert Fugenbänder nach Werksvorschrift - NB**" sind aus weichmacherhaltigem Polyvinylchlorid (PVC-P) im Extrusionsverfahren hergestellte bandförmige Erzeugnisse. Sie werden in verschiedenen Breiten mit in ganzer Länge durchgehender Profilierung für unterschiedliche Anordnungen (innenliegend und außenliegend) sowie nach ihrer Verwendung bei Dehn- und Arbeitsfugen in Betonbauwerken als sogenannte „Werksnorm“ bzw. als „armierte“ Ausführung in nicht-bitumenverträglicher Güte angeboten. Die Form der Fugenbänder muss der DIN 18 541 Teil 1 entsprechen, die Maße der DIN 18 541 Teil 1 gelten als Nennmaße, für die als untere Toleranzreihe die DIN 16941, Toleranzreihe 4 B gilt.

1.2 Verwendungsbereich

Die Fugenbänder dienen der Abdichtung von Fugen in Ortbeton und sind den in der Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 10.24, bzw. der Bauregelliste A Teil 2, lfd. Nr. 1.4 aufgeführten Produkten zuzuordnen.

Die Fugenbänder dürfen für folgende Lastfälle im Sinne der DIN V 18197, Ausgabe Oktober 2005, verwendet werden:

- Bodenfeuchte
im Boden vorhandenes, nicht tropfbar flüssiges, sondern kapillar gebundenes und durch Kapillarkräfte auch entgegen der Schwerkraft aufsteigendes Wasser.
- Nichtdrückendes Wasser
Wasser in tropfbarer flüssiger Form, das auf natürlichem Wege oder durch bauliche Einrichtungen ständig fortgeleitet wird, so dass es nicht aufstauen und daher auf angrenzende feste Körper keinen hydrostatischen Druck ausüben kann.

sowie gegen

- Drückendes Wasser
stehendes oder fließendes Wasser, das auf eingetauchte oder angrenzende feste Körper einen hydrostatischen Druck ausübt.

Die Verarbeitung darf nur von Firmen vorgenommen werden, die über vom Antragsteller geschultes Fachpersonal verfügen.

Die Sicherheitsdatenblätter für die Verarbeitung und die Verarbeitungsrichtlinien des Antragstellers sind zu beachten.

Hinsichtlich Untergrund, Vorbereitung des Untergrundes sowie Verlegearten sind die in den Verlegeanleitungen und mitgeltenden Datenblättern enthaltenen Angaben des Antragstellers verbindlich.

1.3 Verwendungsaufgaben

Nicht bitumenverträgliche Fugenbänder dürfen nicht in Kontakt mit Chlorkohlenwasserstoffen (z.B. Bitumen, Benzin) verwendet werden.



2 Anforderungen an das Bauprodukt

2.1 Anforderungen an die Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Mechanisch/technologische Eigenschaften

Den nachfolgend tabellierten Richtwerten und Kenndaten liegen die Ergebnisse gemäß den Prüfberichten MPA NRW Nrn. 220001798 und 220001798-2 zugrunde.

Richtwerte/Kenndaten
 als Nachweisverfahren dient DIN 18541 Teil 2

Allgemeine Beschaffenheit	frei von Blasen, Rissen, Lunkern	--
Maße	nach DIN 18541-1	mm
Shore-Härte	72±5	Shore A
Zugfestigkeit	≥ 10	N/mm ²
Dehnung bei Höchstkraft	≥ 275	%
Weiterreißwiderstand	≥ 12	N/mm
Verhalten bei tiefen Temperaturen: - Dehnung bei Höchstkraft	≥ 150	%
Verhalten nach		
a) Lagerung in Kalkmilch		
b) Wärmealterung		
c) Einwirkung von Mikroorganismen		
d) Bewitterung		
Zulässige Änderung der Mittelwerte		
- Zugfestigkeit	≤ 20	
- Dehnung bei Höchstkraft	≤ 20	%
- Elastizitätsmodul	≤ 50	
Schweißbarkeit als Quotient der Reißkräfte	≥ 0,6	--

2.1.2 Brandverhalten
 Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1 und Flugfeuer und strahlende Wärme gemäß Prüfzeugnis MPA NRW Nr. 320128091-1-2.

2.1.4 Zusammensetzung
 Die "PVC-P Reuss-Seifert Fugenbänder nach Werksvorschrift - NB" sind bandförmige Erzeugnisse mit bestimmter, in ganzer Länge durchgehender Profilierung, einem mittleren Dehnenteil und zwei, jeweils außen liegenden Dichtteilen. Sie werden aus weichmacherhaltigem Polyvinylchlorid (PVC-P) im Extrusionsverfahren hergestellt.



2.2 Anzuwendende Prüfverfahren

Siehe Abschnitt 2.1

2.3 Entwurf und Bemessung

Grundlage für Entwurf und Bemessung bilden:

- DIN V 18 197 “Abdichten von Fugen in Beton mit Fugenbändern“

Abweichend von der Norm ist bei Fugenbändern mit Breiten von $b \geq 240$ mm der maximal zulässige Wasserdruck in Abhängigkeit von der Geometrie um den Abminderungsfaktor 0,8 zu reduzieren.

Die Bemessung von Fugenbändern mit Bandbreiten < 240 mm erfolgt gemäß der Tabelle:

Bandbreite b [mm]	$200 < b < 240$	$160 < b \leq 200$	$120 < b \leq 160$	$80 < b \leq 120$	80
Maximal zulässige Wasserdruckhöhe [m WS]	1,8	1,4	1,0	0,1	0,1 ^{*)}

^{*)} bei Verwendung einer Vorlaufmischung mit 8 mm Größtkorn, Mindesteinbindtiefe 30 mm. Nicht zuzuordnende Geometrien bedürfen besonderer Zulassungen.

- Verlegerichtlinien der Reuss-Seifert GmbH

2.4 Ausführung

Für die Ausführung der Verlegearbeiten gelten die Verarbeitungsrichtlinien, die Daten und Merkblätter des Antragstellers sowie die Sicherheitsdatenblätter für den Umgang.

2.5 Nutzung, Unterhalt und Wartung

Entfällt

2.6 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.6.1 Herstellung

Die Fugenbänder sind werkmäßig mit Hilfe geeigneter Produktionsmaschinen im Werk M herzustellen.

2.6.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Die Fugenbänder müssen spannungsfrei zum Einbauort transportiert und ausgelegt werden. Es ist sicherzustellen dass keine Beschädigungen an den Bändern eintreten kann.

Außerdem sind Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen zu beachten.



2.6.3 Kennzeichnung

2.6.3.1 Der Lieferschein oder die Verpackung der Fugenbänder muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach der Übereinstimmungszeichen-Verordnung (ÜZVO) der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3 „Übereinstimmungsnachweis“ erfüllt sind. Der Inhalt des Abschnittes 1.3 „Verwendungsaufgaben“ ist auf dem Lieferschein wiederzugeben (sofern zutreffend).

2.6.3.2 Die Fugenbänder sind in laufenden Abständen von höchstens 3 m fortlaufend mit einer gut sichtbaren und dauerhaften Kennzeichnung zu versehen, die aus folgenden Angaben bestehen muss:

- Zeichen des Herstellers bzw. Händlers
- Prüfzeugnis-Nummer und Kurzzeichen der Prüfstelle
- PVC-P
- Kurzzeichen für das Verhalten gegenüber Bitumen
- Kurzbezeichnung für den Fugenbandtyp
- Gesamtbreite a in mm
- Brandverhalten
- Herstellzeitraum (Kalenderwoche/Jahr)

3 Übereinstimmungsnachweis

3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung des Bauproduktes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen:

3.2 Erstprüfung

Die Erstprüfung kann für das Herstellwerk M entfallen, da die Proben für die Prüfung im Rahmen des Verwendbarkeitsnachweises aus der laufenden Produktion des Herstellwerks entnommen wurden.

Ändern sich die Produktionsvoraussetzungen, so ist erneut eine Erstprüfung vorzunehmen.

3.3 Werkseigene Produktionskontrolle (WPK)

Im Herstellwerk ist gemäß DIN 18200 eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Bei der werkseigenen Produktionskontrolle handelt es sich um die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung seiner Produktion.



Die Einhaltung der in dem Abschnitt 2.1.1 festgelegten Anforderungen sind in jedem Herstellwerk wie folgt zu prüfen:

mindestens einmal je Produktionscharge
Allgemeine Beschaffenheit, Maßhaltigkeit, Shore-Härte, Zugfestigkeit,
Bruchdehnung

mindestens einmal je Produktionswoche
Schweißbarkeit

mindestens zweimal jährlich
Weiterreißwiderstand, Verhalten bei tiefen Temperaturen

Außerdem sind folgende Kontrollen durchzuführen:

– Rohstoffe
je Liefercharge anhand von Werksprüfzeugnissen der Lieferanten

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und - soweit möglich - statistisch auszuwerten. Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen, dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

4 Übereinstimmungszeichen

Jedes Bauprodukt muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Das Ü-Zeichen ist mit den vorgeschriebenen Angaben auf dem Bauprodukt, auf einem Beipackzettel oder auf seiner Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, auf dem Lieferschein oder auf einer Anlage zum Lieferschein anzubringen.

5 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des § 22 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NW) vom 01. März 2000 in Verbindung mit der Bauregelliste A erteilt.

6 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.



7 Allgemeine Hinweise

- 7.1 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 7.2 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 7.3 Der Unternehmer hat das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis auf der Baustelle bereit zu halten.
- 7.4 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Von dem Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.
- 7.5 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt oder geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

Dortmund, den 11. November 2016
Im Auftrag



Dr. Krasch
Leiterin der Prüfstelle

